

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

Jahrgang 1874.



Ausgegeben und versendet am 11. December 1874.

29.

Gesetz vom 3. November 1874,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

wodurch einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, bezüglich der Er-
richtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich den 3. Abschnitt
des Landesgesetzes vom 30. März 1870 über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch
der öffentlichen Volksschulen außer Kraft und die nachfolgenden Bestimmungen an deren
Stelle zu setzen.

§. 1.

Den nothwendigen Aufwand für die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen hat
theils die Schulgemeinde und theils das Land zu bestreiten.

§. 2.

Wenn durch Gesetz oder Vertrag andere Personen oder Corporationen zu Leistungen
oder Beiträgen für die fachlichen Bedürfnisse oder für die dienstlichen Bezüge des Lehrpersonales

einer Volksschule verpflichtet sind, sind diese Verpflichtungen in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Dies gilt auch von den Stiftungen und Fonden.

§. 3.

Die Schulgemeinde, das ist der von den einer Schule zugewiesenen Ortschaften, Ortsfractionen oder Häusern gebildete Sprengel, hat alle Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schule zu tragen.

Zu den Kosten dieser Kategorie gehören: Die Erbauung, Erhaltung oder Miethc der Schullocale, die Anschaffung der Möbel und Geräthe, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Locale, die Wohnungen des Lehrpersonales oder die entsprechenden Vergütungen in Geld, das Turnlocale, der etwaige landwirthschaftliche Versuchsgarten, endlich die Anschaffung der Schulrequisiten und der Bücher für die armen Schüler.

§. 4.

Die Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der selbstständigen Bürgerschulen und für die 3 oberen Jahrgänge der achtklassigen Bürgerschulen stehen ebenfalls zu Lasten jener Schulgemeinde, in welcher die Schule selbst errichtet sein wird.

§. 5.

Zu Lasten des Landes stehen die folgenden Auslagen:

- a) Die gesetzlichen Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen;
- b) die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel;
- c) die auf Grund des Gesetzes dem Lehrpersonale an Volks- und Bürgerschulen und den betreffenden Witwen und Waisen gebührenden Pensionen, Provisionen und Gnadengaben;
- d) die Dotation der Bezirksschulbibliotheken, für welche überdies jeder wirkliche Lehrer (Lehrerin) und Unterlehrer (Unterlehrerin) jährlich $\frac{1}{2}\%$ des Jahresgehältes beizutragen hat;
- e) endlich die Kosten der Abhaltung der Bezirks- und Landes-Lehrerconferenzen, einschließlich der den Mitgliedern derselben gebührenden Reisekosten-Entschädigungen.

§. 6.

Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln besondere Einkünfte für einzelne Schulen gewidmet wurden, so sind diese unter Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 7.

Wenn die Schulbehörde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebertragung der sämtlichen daran haftenden Lasten auf die Schulgemeinde zweckmäßig finden sollte und eine gütliche Verständigung über den Betrag der vom Patron an die Schulgemeinde als Ersatz für die Befreiung von den bezüglichlichen Lasten zu leistenden Entschädigung nicht zu erzielen wäre, kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landes-

gesetz ausgesprochen werden, welches zugleich das Maß und die anderen Modalitäten der Entschädigung bestimmt.

§. 8.

Alles zu Schulzwecken gewidmete Vermögen, welches geeignet ist, Früchte zu tragen, muß derart verwaltet werden, daß daraus dauernd der größtmögliche Ertrag gezogen wird. Für die Veräußerung, Verpfändung oder Uebernahme einer dauernden Belastung des Schulvermögens ist die Ermächtigung der Landes-Schulbehörde erforderlich, welche vorher das Gutachten des Landesauschusses vernehmen wird.

§. 9.

Der Unterricht in den obligaten Gegenständen der öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich. Es ist daher die Einführung jedweden Schulgeldes, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke immerhin, aufgehoben.

§. 10.

Die Schulbücher und die übrigen Lehrmittel sind von den Eltern oder deren Stellvertretern anzuschaffen, und im Falle der erwiesenen Armuth derselben sind dieselben den Schülern vom Ortschaftsrathe auf Kosten der Zuständigkeits-Gemeinde beizuschaffen.

§. 11.

Für die Bedeckung der den Schulgemeinden zur Last gestellten Kosten tritt in erster Linie der für jede Schule zu errichtende Ortschaftsfond ein.

Diesem Fonde fließen zu:

- a) Die nach Maßgabe des §. 2 einzelnen Personen, Corporationen oder Fonden obliegenden Leistungen und Beiträge;
- b) die gesetzlichen Beiträge des Patronats, dort wo das Patronat noch zu Recht besteht, und beziehungsweise, wenn dieses aufhört, der vom Patrone zu leistende Entschädigungsbetrag;
- c) die Einkünfte der Ortschaftsstiftungen;
- d) die Einkünfte des besonderen Schulvermögens;
- e) die Geschenke und Legate, welche der betreffenden Schule gemacht werden.

§. 12.

Die den Betrag von 100 fl. übersteigenden Geschenke und Legate sind in der Regel zu Gunsten des Ortschaftsfondes zu capitalisiren und es kann blos über die jährlichen Interessen der hiedurch gebildeten Capitalien verfügt werden.

Das Capital selbst kann nur in Fällen außerordentlichen Erfordernisses und zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zur Erbauung oder Herstellung des Schulgebäudes, und erst nach erhaltener Bewilligung der Landes-Schulbehörde verwendet werden. Dies gilt überhaupt auch von allen anderen Capitalien des Ortschaftsfondes.

§. 13.

Wenn die Einkünfte des Ortschaftsfondses zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben für die sachlichen Bedürfnisse der Schule nicht ausreichen, so ist der betreffende Abgang innerhalb der Schulgemeinde in der vom V. Hauptstück der geltenden Gemeinde-Ordnung festgestellten Weise aufzubringen.

§. 14.

Zu diesem Zwecke hat der Ortschaftsrath jährlich den Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben des Ortschaftsfondses für das nächstfolgende Jahr zu verfassen und innerhalb der drei ersten Monate des Jahres dem Ausschusse der Ortsgemeinde vorzulegen. Ueber etwaige Einwendungen dieses letzteren gegen eine Post des Empfanges oder der Ausgabe entscheiden die Schulbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.

§. 15.

Wenn der Gemeinde-Ausschuß gegen den obgenannten Voranschlag innerhalb der Präklusivfrist eines Monats vom Tage der Ueberreichung an nichts einzuwenden findet, oder nachdem in endgiltiger Weise über die von ihm geltend gemachten Einwendungen entschieden ist, hat er für die Bedeckung des Abganges im Sinne der Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu sorgen.

§. 16.

Ist die Schulgemeinde aus Fractionen gebildet, die zu 2 oder mehreren Ortsgemeinden gehören, so hat in diesem Falle der Ortschaftsrath jedem der Gemeinde-Ausschüsse ein Exemplar des Voranschlages vorzulegen, mit genauer Angabe der Quote des Abganges, zu dessen Bedeckung von jedem derselben zu Lasten der betreffenden eingeschulden Fractionen im Verhältnisse der innerhalb jeder einzelnen Fraction jährlich vorgeschriebenen directen Steuern vorzusorgen ist.

§. 17.

Die Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben des Ortschaftsfondses sind vom Ortschaftsrathe der Prüfung und Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses und beziehungsweise der Gemeinde-Ausschüsse der eingeschulden Fractionen längstens zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres zu unterziehen.

Wenn die vorgebrachten Rechnungen nicht innerhalb der Frist eines Monats, von ihrer Ueberreichung an, bemängelt werden, sind dieselben für stillschweigend genehmigt zu halten. Ueber die Stichhältigkeit der etwaigen Bemängelungen entscheiden die Schulbehörden wie im vorhergehenden §. 14.

§. 18.

Der Vorsteher der Ortsgemeinde ist unter eigener strenger Verantwortlichkeit für jede Verzögerung oder jedes Versäumniß verpflichtet, an den Ortschaftsrath für jedes Quartal im

Vorhinein die erforderlichen und durch die eigenen Erträgnisse des Ortschaftsfondes nicht bedeckten Mittel zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der Schule abzuführen.

§. 19.

Wenn eine Ortsgemeinde sich weigert, die aus den vorstehenden Bestimmungen für sie hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen, oder wenn von derselben nicht zu rechter Zeit die nöthigen Geldmittel an den Ortschaftsrath abgeliefert werden, so wird die Bezirks-schulbehörde von Amtswegen durch Decretirung der Einführung eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern (Verzehrungssteuer) oder durch Verhängung des Sequesters auf die übrigen Gemeinde-Einkünfte vorsorgen.

Die obgenannten Gemeinde-Zuschläge für Schulzwecke werden in diesem Falle von denselben Organen und gleichzeitig mit den übrigen Landeszuschlägen eingebracht. Die für den Ortschaftsrath erforderlichen Mittel sind unterdessen vom Landesschulфонде zu seiner Verfügung — gegen Rechnungslegung — zu stellen.

§. 20.

Zur Bestreitung des vom Lande zu tragenden Aufwandes für die Volks- und Bürgerschulen (§. 5) wird ein Landesschulфонд gebildet.

Diesem Фонде fließen zu:

- a) Der Staatsbeitrag;
- b) die etwaigen dem Фонде selbst mit Rechnungsschluss des vorausgegangenen Jahres übrig gebliebenen Cassareste;
- c) die auf das Land entfallenden Gebahrungs-Überschüsse des Schulbücher-Verlages;
- d) die Geldstrafen, welche in Folge Erkenntnisse der Schulbehörden eingehen;
- e) alle Taxen und anderen Beiträge, welche diesem Фонде auf Grund von Specialgesetzen zu entrichten sind;
- f) die Pensions-Abzüge von den Bezügen des Lehrpersonales;
- g) die Geschenke, Legate und Stiftungen für Schulzwecke überhaupt.

§. 21.

Die Geschenke und Legate, welche den Betrag von 200 fl. übersteigen, sind zu Gunsten des Landesschulфонdes fruchtbringend anzulegen und es darf blos über die jährlichen Interessen derselben verfügt werden.

§. 22.

Der Mehrbetrag der Ausgaben im Vergleich zu den Einkünften des Landesschulфонdes wird jährlich aus dem Landesфонде gedeckt.

§. 23.

Die Landesschulbehörde verfaßt jährlich den Entwurf des Voranschlages des Landesschulфонdes für das nächstfolgende Jahr und übermittelt ihn rechtzeitig an den Landesaus-

schuß, welcher in den Entwurf des Voranschlages des Landesfondes den zur Deckung des Abganges erforderlichen Betrag einstellt.

§. 24.

Der Landesschulbehörde steht das Recht zu, innerhalb der Grenzen des vom Landtage festgestellten Voranschlages, Zahlungsanweisungen, sowohl auf die eigenen Einkünfte des Landesschulfondes, als auch auf die Beitragsquote des Landesfondes zu erlassen. Die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens des Landesschulfondes steht dem Landesauschusse zu.

§. 25.

Das Verwaltungsjahr der Schule fällt mit dem Solarjahre zusammen.

§. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1875, und zwar gleichzeitig mit dem Gesetze in Wirksamkeit, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. Mai 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Mit diesem Gesetze werden überdies die Bestimmungen der §§. 7 bis inclusive 17 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 Stück VIII des Landesgesetz- und Verordnungs-Blattes außer Kraft gesetzt.

§. 27.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 3. November 1874.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

30.

Gesetz vom 3. November 1874,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

wodurch einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich in theilweiser Abänderung des Landesgesetzes vom 30. März 1870 über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Lehrpersonale an den öffentlichen Volksschulen besteht aus Oberlehrern, Lehrern und Unterlehrern. Dieselbe Classification gilt auch für das Lehrpersonale an Mädchenschulen.

§. 2.

Zur Erlangung einer Lehrstelle an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind erforderlich:

- a) Die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) Die Lieferung des Nachweises über die erhaltene Lehrbefähigung.

§. 3.

Die Befähigung zur Stelle eines Unterlehrers wird durch das von einer Lehrerbildungsschule ausgestellte Zeugniß der Reife und die zu der Stelle eines Lehrers durch das Zeugniß über die bestandene theoretisch-praktische Lehrerprüfung erlangt.

Mit der Verleihung der Stelle des dirigirenden Lehrers einer öffentlichen Volksschule von zwei oder mehreren Classen ist der Titel und Charakter eines Oberlehrers verbunden.

Dem dirigirenden Lehrer einer selbstständigen oder achtclassigen Bürgerschule gebührt der Titel und Charakter eines Directors.

§. 4.

Die Bestimmung der Zahl der Lehrer und Unterlehrer bei jeder Schule steht der Landes Schulbehörde, unter Berücksichtigung der in den §§. 11 und 13 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 R. G.-Bl. N. 62 enthaltenen Bestimmung zu. Auch kommt es derselben Schulbehörde zu, mit Rücksicht auf die für die einzelnen Lehrerposten festgesetzten Diensteskategorien nach Vernehmung des Gutachtens des Bezirksschulrathes, über die Zulassung des



weiblichen Lehrpersonales in den 3 unteren Classen der Knabenschulen und in den gemischten Volksschulen zu entscheiden.

§. 5.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule ist von der Orts-
schulbehörde der Bezirks-
schulbehörde anzuzeigen, welche ohne Verzug in provisorischer Weise für die Besetzung der erledigten Stelle vorzusorgen hat.

Wenn kein Lehrer verfügbar wäre, wird für den bei einer einclassigen Schule vacant
gebliebenen Posten durch Wegnahme eines Lehrers von einer mehrclassigen Schule und bei
mehrclassigen Schulen durch das übrige denselben zugewiesene Personale vorzusorgen sein.
Kann auch auf diese Weise innerhalb des Schulbezirksprenzels dem Bedarfe nicht genügt
werden, so hat die Bezirks-
schulbehörde den Fall der Landes-
schulbehörde zur geeigneten
Verfügung anzuzeigen. — Das Lehrpersonale ist verpflichtet, sich den betreffenden Verfügun-
gen der Schulbehörden zu unterwerfen.

§. 6.

Die Verleihung der definitiven Lehrerposten findet im Wege öffentlichen Concurses statt.

Zu diesem Ende hat die Bezirks-
schulbehörde die Concurs-
Aus-schreibung in dem
amtlichen Landesblatte zu veröffentlichen und in derselben für jede erledigte Stelle außer der
Kategorie und dem Dienstorte, den damit verbundenen Jahresgehalt anzugeben.

Hinsichtlich der Dienstes-
Kategorie ist in der Regel die diesbezüglich von der Landes-
schulbehörde erlassene Verfügung (§. 4) zu beobachten.

Ohne vorgängige von Fall zu Fall einzuholende Zustimmung dieser letzteren können in
der Concurskundmachung die Dienstes-
Kategorien nicht geändert werden.

§. 7.

Die Frist zur Einreichung der Gesuche ist in der Regel auf vier Wochen, vom Tage
der Kundmachung der Concursaus-schreibung im Amtsblatte, festzusetzen.

In Dringlichkeitsfällen kann jedoch diese Frist auch auf 14 Tage abgekürzt werden.

Die Gesuche von bereits im Lehrfache angestellten Personen sind durch die vorge-setzte
Bezirks-
schulbehörde zu überreichen, welche sogleich ihr Gutachten hinzufügt; und jene von
noch nicht angestellten Personen sind direct bei der betreffenden Bezirks-
schulbehörde ein-
zubringen.

§. 8.

Die Ernennungsrechte, welche nicht auf einem Privatrechtstitel gegründet sind, hören
auf, Giltigkeit zu haben (§. 1 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 N. 8).

Die der Schulgemeinde vorbehaltene Einflussnahme auf die Besetzung der Lehrerposten
wird vom Ortsschulrath und vom Gemeinde-
Aus-schusse, und falls die Schulgemeinde aus,
zu zwei oder mehreren Ortsgemeinden gehörenden Fractionen bestehen sollte, abwechselnd
von den Gemeindeaus-schüssen ausgeübt.

§. 9.

Die Bezirks-Schulbehörde, von welcher der Conkurs ausgeschrieben wurde, sammelt die Gesuche der Concurrenten und verfaßt nach Ablauf der Concursfrist die allgemeine Tabelle derselben, in welcher die Concurrenten in fortlaufender Reihenfolge nach ihrem Verdienste und ihrer besonderen Tauglichkeit zu dem angesuchten Posten einzutragen sind.

§. 10.

Diese Tabelle hat die folgenden Rubriken zu enthalten:

- a) Den Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburtsort und den Stand des Wittstellers;
- b) die verlangte Befähigung zum Lehramte, die Sprachkenntnisse und die übrigen besonderen Kenntnisse des Bewerbers;
- c) die Bezeichnung der zurückgelegten Dienste und des letzten Gehaltes;
- d) das Gutachten der vorgesetzten Bezirks-Schulbehörde.

Dieses Gutachten hat sich auf die Eignung, den Fleiß und die Aufführung des Wittstellers in und außer Dienst zu erstrecken.

§. 11.

Die Bezirks-Schulbehörde hat ein Duplicat dieser Tabelle der Ortsgemeinde mit der Einladung mitzutheilen, dieselbe vorerst der Begutachtung des Ortschulrathes zu unterziehen und ihr innerhalb der Frist von 14 Tagen bei Verlust des Vorschlagsrechtes für dieses Eine Mal den Terna-Vorschlag des Gemeinde-Ausschusses zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Bezirks-Schulbehörde die Tabelle der Bewerber nebst allen mit den betreffenden Documenten belegten Gesuchen und dem allfälligen Terna-Vorschlage des Gemeinde-Ausschusses an den Landesauschuß zu leiten.

§. 12.

Das Präsentationsrecht für die Lehrstellen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wird vom Landesauschusse innerhalb des Terna-Vorschlages des Gemeinde-Ausschusses ausgeübt.

§. 13.

Bei der Präsentation darf keine Bedingung gestellt werden; jede vom Bewerber entgegen dieser Bestimmung auf sich genommene Verpflichtung ist nichtig und ohne jede gesetzliche Wirkung.

§. 14.

Wenn die Landes-Schulbehörde Einwendungen gegen die Präsentation macht (§. 50, al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist der Gegenstand unter Angabe der gesetzlichen Motive, welche sich der Verleihung entgegenstellen, an den Landesauschuß zurückzuleiten, welchem es frei steht, zu einer anderen Ernennung zu schreiten, oder innerhalb der Frist von 14 Tagen den Recurs an den Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht zu ergreifen.

§. 15.

Werden keine Einwendungen gegen die gemachte Präsentation erhoben, so stellt die Landes-Schulbehörde mit Beziehung auf dieselbe das Verleihungsdecret aus, weist dem Neuernannten den Dienstbezug an, und beauftragt die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen eigenen Delegirten oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde den Neuernannten in Eid nehmen und in die Schule einführen zu lassen.

§. 16.

In den Privat-Patronatschulen (§. 8) wird das Präsentationsrecht vom Patron ausgeübt.

Das gleiche Recht bleibt jenen Schulgemeinden vorbehalten, welche wann immer erklären sollten, den Aufwand der betreffenden Volksschulen ganz mit eigenen Mitteln zu bestreiten.

Das Bestätigungsrecht steht jedoch immer der Landes-Schulbehörde zu.

Wenn das Präsentationsrecht einem Privatpatron zusteht, übermittelt die Bezirks-Schulbehörde diesem letzteren die mit allen Gesuchen und mit den etwaigen Einwendungen des Ortsschulrathes belegte Bewerber-Tabelle.

Der Patron wählt unter den Bewerbern jenen aus, welcher ihm geeigneter erscheint, und präsentiert denselben innerhalb der Frist von 14 Tagen der Landes-Schulbehörde bei Verlust des Präsentationsrechtes für dieses Eine Mal.

Die Landesschulbehörde ist von der ihr gemachten Präsentation nur aus den im §. 50, al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 enthaltenen Gründen abzugehen berechtigt, in welchem Falle sie selbst, ohne weiter den Patron zu hören, zur bezüglichen Ernennung schreitet.

Derselbe Vorgang ist auch in jenen Fällen, in denen das Präsentationsrecht einer Schulgemeinde zusteht, mit der einzigen Abänderung zu beobachten, daß nach Anhörung der Einwendungen des Ortsschulrathes das betreffende Recht von dem Gemeinde-Ausschusse ausgeübt wird.

§. 17.

Der Neuernannte tritt in den Genuß der mit der Stelle verbundenen Bezüge mit dem Ersten des Monats, welcher auf jenen folgt, in dem er von dem ihm verliehenen Posten Besitz genommen hat.

Die Landes-Schulbehörde bestimmt jedesmal im Ernennungsdecrete die Zeit, innerhalb welcher der Neuernannte sich auf seinen Posten zu begeben hat.

§. 18.

Mit der definitiven Ernennung eines Lehrers (Lehrerin) oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers (Unterlehrerin) ist das Recht auf den Genuß der Pension und auf die übrigen gesetzlichen Versorgungen verbunden.

Uebrigens kann der Ernannte von der Landesschulbehörde nicht zu einer anderen Schule versetzt werden, außer über sein Ansuchen oder wegen anderer wichtiger Dienstesrückichten und nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Präsentations-Berechtigten.

§. 19.

Für jede nicht durch Verschulden oder durch eigenes Ansuchen veranlasste Versetzung sind dem betreffenden Individuum die von ihm nachgewiesenen effectiven Reise- und Transportkosten zu vergüten. Dieselbe Vergütung gebührt ihm in den Fällen einer zeitweiligen Supplirung (§. 5) nebst einem Taggelde, dessen Höhe von Fall zu Fall die Landes-schulbehörde bestimmen wird.

§. 20.

Die vorausgeschickten Bestimmungen gelten im Allgemeinen auch für die Ernennungen des Lehrpersonals an den selbstständigen Bürgerschulen und für die 3 oberen Jahrgänge der achtclassigen Bürgerschulen.

In der Concurrs-Kundmachung ist der Gehalt anzuzeigen, welcher mit dem erledigt gebliebenen Posten verbunden war, die etwaige Gradualvorrückung und der höchste aus letzterer sich ergebende Gehalt.

§. 21.

Die Ernennung der Lehrer der nicht obligaten Lehrgegenstände und der Lehrerinnen der weiblichen Arbeiten ist immer eine zeitweilige und gibt den Ernannuten kein Recht auf die Pension und die übrigen gesetzlichen Versorgungen.

Die Feststellung solcher Posten steht der Landes-Schulbehörde über Antrag der Bezirks-Schulbehörde zu.

Die Ernennung des betreffenden Personales findet in den öffentlichen Volksschulen nach vorläufiger Vernehmung des Botums des Ortschaftsrathes durch die Bezirks-Schulbehörde, und in den selbstständigen Bürgerschulen oder den 3 oberen Jahrgängen der achtclassigen Bürgerschulen nach Vernehmung des Botums des Landesauschusses durch die Landes-Schulbehörde, statt.

§. 22.

Die Bezüge der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen sind theils mit der Stelle verbunden, theils von der Kategorie und dem Dienstesalter abhängig.

§. 23.

Sämmtliche Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen werden in 3 Classen eingetheilt, nämlich:

in Stellen der	I. Classe	mit 600 fl.
" " "	II. "	" 500 fl.
" " "	III. "	" 400 fl.

jährlichen Gehaltes.

Auf diese Gehalte haben jedoch nach der Classe, zu welcher die Stelle gehört, nur die Lehrer und die Oberlehrer Anspruch, welche die vom Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 vorgeschriebene Lehrbefähigung nachweisen.

Diese Gehalte erleiden für jene Lehrer und Oberlehrer, welche die vorerwähnte Lehrbefähigung nicht besitzen, eine Herabminderung von 100 fl. für jede einzelne Classe. Unter der vorerwähnten Bedingung werden die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales mit 80% des jährlichen Betrages, welcher in derselben Diensteskategorie dem männlichen Lehrpersonale zukömmt, bemessen.

Beim Abgange der oben bezeichneten Lehrbefähigung haben die Gehalte der Lehrerinnen und Oberlehrerinnen in 400 fl. für die I. Classe, in 320 fl. für die II. Classe und in 240 fl. für die III. Classe zu bestehen.

Das Einkommen der Unterlehrer wird durchgängig mit 260 fl. und der Unterlehrerinnen mit 208 fl. bemessen.

§. 24.

Die Zahl der Lehrerstellen I. Classe wird auf Ein Zehnthel, jene der II. Classe auf Vier Zehnthelle aller Lehrerpstellen des Landes festgesetzt; die übrigen fünf Zehnthelle der Lehrerpstellen gehören in die III. Classe. Unter Beobachtung der obgedachten Norm nimmt die Landes-Schulbehörde die Classificirung der Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen vor, das heißt, sie bestimmt, unter Rücksichtnahme auf die bei jeder Schule festgesetzte Zahl der Stellen, die mit jeder Stelle verbundene Classe des Einkommens.

Bei der Vornahme dieser Classificirung ist auf die mit dem Posten verbundene größere oder kleinere Verantwortlichkeit und auf die Wichtigkeit der Schule Rücksicht zu nehmen und insoferne es ohne Beeinträchtigung der vorangeschickten Grundsätze sich thun läßt, dafür zu sorgen, daß die Classen der Bezüge möglichst in gleicher Zahl unter die verschiedenen Schulbezirke vertheilt werden.

Wenn sich in Folge dessen das Bedürfniß zeigt, Versetzungen des Lehrpersonales von der einen zur anderen Schule vorzunehmen, haben diese nach und nach und in solcher Weise zu geschehen, daß sie keine Störung im regelmäßigen Fortgange des Unterrichtes mit sich bringen.

§. 25.

Die Bezüge der Lehrer an den selbstständigen Bürgerschulen und an den 3 oberen Jahrgängen der achtclassigen Bürgerschulen haben in zwei Classen zu bestehen:

Die I. mit 700 fl., die II. mit 600 fl.

Die Bezüge der Lehrerinnen sind mit 80% jenes jährlichen Betrages zu bemessen, welcher in derselben Diensteskategorie dem männlichen Lehrpersonale zukömmt. Die Vorrückung in eine höhere Classe findet durch Ernennung statt.

Auf das höhere Dienstalter wird nur in den Fällen gleichen Verdienstes unter den verschiedenen Bewerbern Rücksicht zu nehmen sein.

§. 26.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist der Mehrbetrag demjenigen, der in dem Genusse desselben steht, als Gehaltszulage zu belassen, welche jedoch aufhören wird, sobald der Lehrer seinen vorigen Bezug erreicht hat.

Die Einkünfte jener etwaigen Stiftungen, welche die Verbesserung der Dotation einer bestimmten Lehrstelle zum Zwecke haben, sind in den fixen Jahresgehalt nicht einzurechnen.

§. 27.

Die wirklichen Lehrer, welche ohne Unterbrechung und mit gutem Erfolge an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche oder Länder gedient haben, erhalten nach Vollendung des 10. Dienstjahres eine Gehaltszulage von 10% ihres jährlichen Gehaltes. Unter denselben Bedingungen gebührt ihnen für jedes weitere Quinquennium bis zur Vollendung des 30. Dienstjahres eine weitere Zulage von 10% des Jahresgehaltes.

Das erste Decennium beginnt mit dem Tage ihrer ersten definitiven Ernennung zu laufen, die folgenden Quinquennien mit dem Tage, der auf jenen der Vollendung des ersten Decenniums und beziehungsweise des Quinquenniums unmittelbar folgt.

Das Recht der Verleihung dieser Gehaltszulagen steht der Landes-Schulbehörde zu.

§. 28.

Dem Director einer achtclassigen Bürgerschule gebührt eine Functionszulage von jährlichen 200 fl. und jenem einer selbstständigen Bürgerschule von jährlichen 150 fl.

Jedem Leiter einer öffentlichen Volksschule gebührt eine jährliche Functionszulage, welche für jede Schulklasse mit 30 fl. bemessen wird, jedoch im Ganzen den Betrag von 100 fl. jährlich nicht übersteigen darf.

Das weibliche Lehrpersonale nimmt unter denselben Bedingungen wie das männliche an den Dienstes- und Functionszulagen Theil, jedoch auf das Verhältniß von 80% reducirt.

§. 29.

Jeder Director einer Bürgerschule oder Leiter einer Volksschule von zwei oder mehreren Classen hat auf eine Wohnung von wenigstens 2 Zimmern mit den erforderlichen Nebenlokalen Anspruch, welche ihm wo möglich im Schulgebäude einzuräumen ist.

Wenn eine solche Wohnung nicht besteht, so gebührt ihm eine Wohnungs-Entschädigung von 240 fl. in der Stadt Pola und von jährlichen 100 fl. in den anderen Schulgemeinden.

Auch den übrigen Lehrern ist eine angemessene Naturalwohnung oder eine Entschädigung von jährlichen 50 fl., mit Ausnahme der Stadt Pola, für welche die Entschädigung auf 125 fl. festgesetzt wird, anzuweisen.

§. 30.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das weibliche Lehrpersonale an den Bürger- und Volksschulen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die jährlichen Wohnungs-Entschädigungen mit 80% der für das männliche Lehrpersonale bestimmten bemessen werden.

Die Unterlehrer erhalten unter diesem Titel jährlich 40 fl. und die Unterlehrerinnen jährlich 30 fl.

§. 31.

Die Unterlehrer (Unterlehrerinnen) können sich, so lange sie nicht definitiv angestellt sind, nur mit Bewilligung der Bezirks-Schulbehörde verheirathen.

§. 32.

Die Lehrer der nicht obligaten Lehrgegenstände und die Lehrerinnen der weiblichen Arbeiten, in den im §. 15, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 vorgesehenen Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, deren Betrag von der Landes-Schulbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 33.

Die Landes-Schulbehörde bewilligt Remunerationen für außerordentliche Leistungen, welche die vorgeschriebene Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden übersteigen, Unterstützungen in Krankheitsfällen und Gehaltsvorschüsse für nicht mehr als 2 Monate, diese letzteren rückzahlbar in 12 auf einander folgenden Monatsraten.

§. 34.

Die Anweisung der Jahresgehälter, der Gehaltszulagen, der Functionszulagen, der Remunerationen, Anshilfen und Gehaltsvorschüsse des Lehrpersonals erfolgt von der Landes-Schulbehörde auf den Landesschulfond. Die Auszahlung der Gehälter, der Gehaltszulagen und der Functionszulagen findet in monatlichen Anticipativ-Raten bei dem der Schule nächstgelegenen k. k. Steueramte statt.

Die Quartiergeld-Entschädigungen sind in denselben Fallterminen vom Ortschaftsrathe zu bezahlen.

§. 35.

In gleicher Art weist dieselbe Schulbehörde die Ruhegenüsse, die einmaligen Abfertigungen und die anderen gesetzlichen Versorgungen für das Lehrpersonale und seine Ueberlebenden auf den Landesschulfond an. Die Bezahlung wird von dem, dem Wohnorte nächstgelegenen Steueramte geleistet und zwar in monatlichen Anticipativ-Raten in Uebereinstimmung mit den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§. 36.

Sämmtliche definitiv angestellte Mitglieder des Lehrpersonals haben in den Landesschulfond durch monatlichen Abzug von ihren Gehältern eine Pensionstaxe zu entrichten, bestehend in:

- a) 10% ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes,
- b) ebensoviel von jeder nachfolgenden Gehaltserhöhung, von jeder Dienstalters-Zulage und von jeder Functionszulage,
- c) 2% ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehälter in allen übrigen Jahren.

§. 37.

Nach erfolgter Regulirung der Bezüge (§. 88 des Landesgesetzes vom 30. März 1870) ist jenen Lehrern und Unterlehrern, welche die Lehrbefähigung nicht nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erlangt haben, bei der Bemessung der Ruhegenüsse die Dienstzeit vollständig anzurechnen, wenn ihre Ernennung zu jener Zeit schon definitiv gewesen ist; und beziehungsweise ist ihnen die Dienstzeit nach ihrer ersten definitiven Ernennung vollständig anzurechnen, wenn sie diese erst nach erfolgter Regulirung der Bezüge erlangt haben.

Dagegen sind die früheren Jahre des von den Lehrern und Unterlehrern an einer öffentlichen Volksschule geleisteten Dienstes, von der Zeit an, in welcher sie sich die Lehrbefähigung nach den früher wirksamen Gesetzen verschafft haben, nur mit zwei Jahren für je drei Jahre anzurechnen, außer sie hätten schon kraft derselben das Recht auf die vollständige Anrechnung der Dienstjahre erlangt.

§. 38.

Die Landes-Schulbehörde kann in außerordentlichen und besonders rüchftswürdigen Fällen auch solchen bereits angestellten Mitgliedern des Lehrpersonales, welchen wegen Mangels der definitiven Anstellung das Recht auf eine Pension nicht zusteht, mit Zustimmung des Landes-Ausschusses Gnaden-Versorgungen im Maximal-Betrage von 150 fl. zuerkennen.

§. 39.

Insoferne die bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrpersonales bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht schon im Genusse der regulirten Bezüge stehen, sind ihnen dieselben sofort anzuweisen.

§. 40.

Die definitiven Mitglieder des Lehrpersonales, welche durch 15 auf einander folgende Jahre gedient haben, erhalten die erste Gehaltszulage. Die übrigen definitiven Mitglieder des Lehrpersonales erlangen den Anspruch auf die erste Gehaltszulage mit Vollendung des 10. Dienstjahres, vom Tage des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 30. März 1870 über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales (St. XI. des Landesgesetzes), oder sobald sie in dieser Zwischenzeit 15 Dienstjahr vollenden.

§. 41.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 und zugleich mit dem Gesetze in Wirksamkeit, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Mit demselben treten die §§. 1 bis inclusive 39, dann die §§. 79 bis inclusive 83 und endlich die §§. 85 bis inclusive 89 des Landesgesetzes vom 30. März 1870 (Nr. 19 Landesgesetz- und Verordnungsblatt) außer Wirksamkeit.

§. 42.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 3. November 1874.

Franz Joseph III. p.

Stremayr m. p.

Die Landes- und Kreisverwaltungen sind beauftragt, die Ausführung dieses Gesetzes zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Insofern die Landes- und Kreisverwaltungen die Ausführung dieses Gesetzes nicht schon im Laufe der nächsten Monate beenden können, sind sie verpflichtet, die Gründe dafür anzugeben.

Die Landes- und Kreisverwaltungen sind beauftragt, die Ausführung dieses Gesetzes zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 und zugleich mit dem Gesetze über die Errichtung von Kreisverwaltungen in Kraft.